

und Richtern (§ 53 GVG). Es werden Senate gebildet, die jeweils mit drei Richtern besetzt sind, einem Oberrichter als Vorsitzendem und zwei Beisitzern. Präsident und Vizepräsident des Obersten Gerichts können in jeder zu verhandelnden Sache den Vorsitz selbst an Stelle eines Oberrichters übernehmen (§ 54 GVG). Die Richter des Obersten Gerichts sind Berufsrichter. Schöffen sind als Beisitzer auch in den erstinstanzlichen Senaten des Obersten Gerichts nach der gegenwärtigen gesetzlichen Regelung nicht vorgesehen.

Es gibt beim Obersten Gericht Senate für Straf- und Zivilsachen (einschließlich Arbeitsrechtssachen), die als Strafsenate auch erstinstanzlich, sonst aber als Berufungs- bzw. Kassationssenate tätig werden.

Beim Obersten Gericht gibt es auch noch eine besondere Einrichtung: das Plenum (§ 56 GVG). Es setzt sich aus dem Präsidenten und Vizepräsidenten, den Oberrichtern, Richtern und Hilfsrichtern (§ 56 Abs. 1 GVG) zusammen. Zu den Sitzungen des Plenums ist der Generalstaatsanwalt der DDR hinzuzuziehen. Der Minister der Justiz ist zur Teilnahme berechtigt. Das Plenum hat vor allem die Aufgabe, die Einheitlichkeit der Rechtsprechung bei den einzelnen Senaten zu sichern. So entscheidet es über Rechtsfragen, in denen ein Senat des Obersten Gerichts von der grundsätzlichen Entscheidung eines anderen Senates oder gar des Plenums abweichen will. Im Plenum wird ferner über die Kassation von Entscheidungen einzelner Senate des Obersten Gerichts beraten und über den Erlass von Richtlinien.

b) Zuständigkeit und Aufgaben

Das Oberste Gericht ist in folgenden Formen an der Rechtsprechung beteiligt:

1. als Gericht erster und letzter Instanz in Strafsachen

Das sind solche Strafverfahren, in denen der Generalstaatsanwalt wegen ihrer überragenden Bedeutung Anklage vor dem Obersten Gericht erhebt. Wir nennen als Beispiel die Prozesse gegen die imperialistischen Agenten Haase, Bandelow, Misera u. a. m., die Prozesse gegen die Mordbanditen der „KGU“ wie Burianek, Kaiser usw., gegen die Agenten des CIC⁵⁰⁾ und des RIAS sowie — schon etwas zurückliegend — die Prozesse gegen die DCGG, den Solvay-Prozeß, den Zwickauer Prozeß u. a. m. In diesen großen Prozessen erster Instanz vor dem Obersten Gericht werden die Methoden der Feinde der DDR und die Hintergründe und Zusammenhänge der von ihnen begangenen Verbrechen entlarvt und die Bevölkerung der Republik wird durch eine umfassende Berichterstattung zur Wachsamkeit erzogen. Gleichzeitig gibt in solchen Prozessen das Oberste Gericht eine konkrete Anleitung für die Prozeßführung und Urteilsfindung der nachgeordneten Gerichte.

2. als Rechtsmittelgericht

Das Oberste Gericht ist für die Entscheidungen in Straf- und Zivilsachen gegen Urteile und beschwerdefähige Beschlüsse der Bezirksgerichte zuständig, die mit einem Rechtsmittel angegriffen werden. Es ist somit zu einem Teil seiner Tätigkeit normales Rechtsmittelgericht, wodurch eine sehr enge Einflußnahme auf die Rechtsprechung der Bezirksgerichte ge-

50) Counter Intelligence Corps (Spionage- und Sabotageorganisation der USA).